

Jahresabschluss

zum 31.12.2022

der

European society for the rescue of life at sea

gGmbH

Berlin

BERLIN
INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
Hauptteil	
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Rechtliche Grundlagen	1
C. Wirtschaftliche Grundlagen	3
D. Die Buchführung	3
E. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022	3
F. Abschlussbemerkung	4
Kontennachweis	
Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2022	
Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 07.03.2022 bis zum 31.12.2022	
Anlagen	
1. Bilanz zum 31.12.2022	
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 07.03.2022 bis zum 31.12.2022	
3. Anhang	
4. Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften	

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der

European society for the rescue of life at sea gGmbH

beauftragte uns, den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2022 zu erstellen.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“, Stand April 2016, (vgl. Anlage 5).

Wir haben den Auftrag im Februar 2023 in den Geschäftsräumen unserer Kanzlei durchgeführt. Grundlage unserer Tätigkeit war die von der Auftragnehmerin angefertigte Buchführung, die vorgelegten Bestandsnachweise, die erteilten Informationen und die ermittelten Inventurergebnisse.

Alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Unterlagen wurden uns zur Verfügung gestellt und die erbetenen Auskünfte wurden uns von der Geschäftsführung der Gesellschaft erteilt.

Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

B. Rechtliche Grundlagen

Firma: European society for the rescue of life at sea

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz: Berlin

Anschrift: Pappelallee 78/79
10437 Berlin

Geschäftsjahr: 01.01. bis 31.12

Gesellschaftsvertrag: vom 07. März 2022

Gegenstand
des Unternehmens

(lt. Gesellschaftsvertrag): Die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Bildung, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecken.

Handelsregister:

Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 12798

Geschäftsführer:

alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin bis zum 01.08.2022 war

Frau Sophie Beau

alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer ab 20.07.2022 ist

Herr Carl-Wilhelm Drexler

Der Geschäftsführer Carl-Wilhelm Drexler wurde von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Stammkapital:

EUR 25.000,00

Das Stammkapital wurde in voller Höhe eingezahlt

Gesellschafter:

SOS MEDITERANEE France (ein Verein nach französischem Recht) mit einem Geschäftsanteil von Euro 25.000,00.

Größenklasse:

Gemäß § 267a Abs. 1 HGB handelt es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft:

C. Wirtschaftliche Grundlagen

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr vom 07.03.2022 bis 31.12.2022 selbstlos, ausschließlich und unmittelbar die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke gefördert.

Der Gesellschaft wurde mit Datum vom 10.08.2022 der Bescheid nach § 68a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO vom Finanzamt Frankfurt am Main III erteilt.

Die Gesellschaft beschäftigte zum 31.12.2022 2,00 Mitarbeiter/-innen.

Im Jahresdurchschnitt wurden gem. § 267 Abs. 5 HGB 0,75 Mitarbeiter/-innen beschäftigt.

D. Die Buchführung

Die Gesellschaft lässt ihre Bücher durch die Auftragnehmerin führen. Sie erfüllt die Buchführungspflichten mit der Software „Agenda“.

Für die Bilanz- und GuV-Konten werden Sachkonten geführt. Darüber hinaus werden Debitoren- und Kreditorenkonten geführt.

Es wird ein Kontenplan verwendet, der sich am DATEV-Kontenrahmen SKR 04 orientiert.

E. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der gesetzlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften aus der Buchführung abgeleitet und entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften gegliedert.

Zum 31.12.2022 wurde von der Geschäftsführung eine Inventur durchgeführt.

Über die Vermögensgegenstände und Schulden der Gesellschaft bestehen Bestandsnachweise.

Eine gesonderte Steuerbilanz wurde nicht erstellt. Mögliche Abweichungen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses von der Steuerbilanz werden in einer Überleitungsrechnung nach § 60 Abs. 2 EStDV berücksichtigt.

F. Abschlussbemerkung

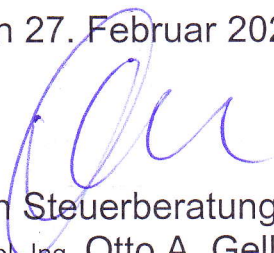
Den Jahresabschluss der European society for the rescue of life at sea gGmbH – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – für das Geschäftsjahr vom 07.03.2022 bis 31.12.2022 haben wir unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von der Auftragnehmerin geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin, den 27. Februar 2023



blau | grün Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Kfm., Dipl.-Ing. Otto A. Geller
Geschäftsführer

KONTENNACHWEIS

KONTENNACHWEIS zur Bilanz zum 31.12.2022

European society for the rescue of, life at sea gGmbH

AKTIVA

Geschäftsjahr
Euro

Forderungen gegen verbundene Unternehmen

0681 Forderungen gegen verb. Unternehmen b1J 3.422,91

Sonstige Vermögensgegenstände

0700 Sonstige Vermögensgegenstände 5.381,46

Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

0945 BFS 1851000 19.999,02

0950 Bank für Sozialwirtschaft 1851001 9.220,80

29.219,82

Rechnungsabgrenzungsposten

0990 Aktive Rechnungsabgrenzung 68,63

Summe Aktiva

38.092,82

PASSIVAGeschäftsjahr
Euro**Gezeichnetes Kapital**

1140 Gezeichnetes Kapital 25.000,00

Jahresüberschuss

Jahresüberschuss 7.778,53

Sonstige Rückstellungen

1220 Sonstige Rückstellungen 3.275,00

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

1340 Verbindl. aus Lieferungen/Leistungen 261,38

Sonstige Verbindlichkeiten

1700 Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer 637,83

1705 Verbindlichkeiten soziale Sicherheit 911,87

1902 Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19% 228,21

1.777,91**Summe Passiva**38.092,82

	Geschäftsjahr Euro
Übrige Ausgaben	
2704 Sonstige Verwaltungskosten	-495,08
Spenden	
3220 Erhaltene Spenden/Zuwendungen	253.863,74
3223 Geldzuwendungen o. Zuwendungsbestätig.	70,00
	<u>253.933,74</u>
Gezahlte/hingegebene Spenden	
3251 Gezahlte Spenden/Zuwendungen	-154.710,74
Sonstige betriebliche Erträge	
6560 Sonstige betriebliche Erträge	1.459,60
Löhne und Gehälter	
6700 Gehälter	-24.213,67
6701 Gehälter GF	-33.333,35
6760 Freiwillige soziale Aufwendungen LStpfl.	-145,90
	<u>-57.692,92</u>
Soziale Abgaben	
6750 Gesetzliche Sozialaufwendungen	-12.112,97
6751 Beiträge zur Berufsgenossenschaft	-301,07
	<u>-12.414,04</u>
Sonstige betriebliche Aufwendungen	
6800 Sonstige betriebliche Aufwendungen	-138,00
6805 Bewirtungskosten (abzugsfähig)	-13,86
6806 Bewirtungskosten (nicht abzugsfähig)	-5,94
6821 Reisekosten Arbeitnehmer Übern.aufwand	-220,50
6822 Reisekosten Arbeitnehmer Fahrtkosten	-813,94
6840 Verwaltungskosten	-9.350,92
6841 Porto, Telefon	-80,50
6842 Bürobedarf	-85,19
6848 Versicherungen	-42,91
6864 Rechts- und Beratungskosten	-10.120,92
6877 Nicht abziehbare Vorsteuer	-228,21
6891 Aufwendungen Öffentlichkeitsarbeit	-1.201,14
	<u>-22.302,03</u>
Jahresüberschuss	<u><u>7.778,53</u></u>

ANLAGEN

Bilanz zum 31.12.2022
der European society for the rescue of life at sea gGmbH

	31.12.2022	31.12.2022
Aktiva	Euro	Euro
A. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	3.422,91	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	5.381,46	
	<u>29.219,82</u>	
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	38.024,19	
B. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	68,63	
A. EIGENKAPITAL		
I. gezeichnetes Kapital		25.000,00
II. Jahresüberschuss		<u>7.778,53</u>
		32.778,53
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Sonstige Rückstellungen		<u>3.275,00</u>
		3.275,00
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 261,38)		261,38
2. Sonstige Verbindlichkeiten (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 1.777,91)		<u>1.777,91</u>
		2.039,29
		38.092,82
		<u><u>38.092,82</u></u>

**Gewinn- und Verlustrechnung
vom 07.03.2022 bis zum 31.12.2022**

der European society for the rescue of life at sea gGmbH

07.03.-31.12.2022
Euro

A. Ideeller Bereich

I. Nicht anzusetzende Ausgaben

1. Übrige Ausgaben	-495,08
--------------------	---------

Verlust ideeller Bereich

	-495,08
--	---------

B. Ertragsteuerneutrale Posten

I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)

1. Steuerneutrale Einnahmen

Spenden	253.933,74
---------	------------

2. Nicht abziehbare Ausgaben

Gezahlte Spenden	-154.710,74
------------------	-------------

Gewinn ertragsneutrale Posten

	99.223,00
--	-----------

C. Sonstiger Zweckbetrieb

I. Sonstiger Zweckbetrieb umsatzsteuerfrei

1. Sonstige betriebliche Erträge	1.459,60
----------------------------------	----------

2. Personalaufwand
Löhne und Gehälter
Soziale Abgaben

	-57.692,92
--	------------

	-12.414,04
--	------------

	-70.106,96
--	------------

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-22.302,03
---------------------------------------	------------

4. Ausgaben gesamt	-92.408,99
--------------------	------------

Verlust sonstiger Zweckbetrieb

	-90.949,39
--	------------

D. Jahresüberschuss

	7.778,53
--	----------

Anhang

zum Jahresabschluss zum 31.12.2022 der European society for the rescue of life at sea gmbH

A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter Beachtung der ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) erstellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

B. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet und in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten wurden zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

C. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gesellschaft hat im Rumpfwirtschaftsjahr vom 07.03.2022 bis zum 31.12.2022 selbstlos, ausschließlich und unmittelbar die satzungsmäßigen Zwecke gefördert.

D. Sonstige Angaben

Die Gesellschaft hat im Zeitraum vom 07.03.2022 bis zum 31.12.2022 gemäß § 267 Abs. 5 HGB durchschnittlich 0,75 Mitarbeiter beschäftigt.

Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin vom 07.03.2022 bis zum 01.08.2022 war die Kauffrau Sophie Beau.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 20.07.2022 wurde Herr Carl-Wilhelm Drexler zum Geschäftsführer der Gesellschaft berufen. Er vertritt die Gesellschaft allein.

Berlin, den 27. Februar 2023



-Unterschrift-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: April 2016

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebender Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel vor fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen Ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.
- (7) Der Steuerberater darf Honorarforderungen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers an außenstehende Dritte (z. B. Inkassobüros) abtreten oder übertragen; eine Abtretung oder Übertragung an eine zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugte Person oder Vereinigung ist auch ohne Zustimmung des Auftraggebers zulässig (§ 64 Abs. 2 S. 1 StBerG).

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.v. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000 €¹⁾ (in Worten: eine Million €) begrenzt.
- (3) Die Haftungsbegrenzung gilt rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind. Eine Haftung Dritten gegenüber ist ausgeschlossen, soweit Arbeitsergebnisse des Steuerberaters ohne dessen schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, die Zustimmung hierzu ergibt sich direkt aus dem Auftragsinhalt (vgl. Nr. 6 Abs. 3).

1) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Absatz (2) zu streichen. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



(5) Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz verjährt

- a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
- b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Nr. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, hiervon abweichend wurde eine gesonderte Vergütungsvereinbarung (z. B. höhere Vergütung, Pauschalhonorar) geschlossen. In außergerichtlichen Angelegenheiten kann in Textform eine niedrigere Gebühr als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist (§ 66 Abs. 2 S. 2 StBerG).

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.